



EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben an:

- alle Dienststellen der EKHN zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Information an die Mitarbeitenden
- GMAV zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an alle MAVen
- Regionalverwaltungen zur Kenntnis
- Fachbereich Kindertagesstätten zur Kenntnis

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-422

Fax: 06151/405-459

Personal-Recht@ekhn.de

**Az.: 3450-3 CORONAVIRUS
(Knö/Ges)**

Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 26.01.2021

Rundschreiben und Information des Arbeitsschutzausschusses der EKHN

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das Infektionsgeschehen weiter zu dämpfen, muss nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch das Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz verringert werden.

Hierzu ist ergänzend zu den bereits zurzeit geltenden Arbeitsschutzregelungen,

- Kontaktreduzierung (vermehrt Homeoffice, i.d.R. keine Dienstreisen, digitale Treffen etc.),
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen,
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz,
- Hygienemaßnahmen sowie dem regelmäßigen Lüften,

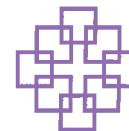
in der **neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung**

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

zunächst befristet bis zum 15. März 2021 folgendes **neu** geregelt worden:

Arbeitgeber sind verpflichtet, Mitarbeitenden im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Home-Office anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. In Zweifelsfällen ist die Mitarbeitervertretung einzubeziehen.

Werden Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt, müssen pro Person mindestens 10m² zur Verfügung stehen. In Betrieben ab zehn Mitarbeitenden müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.



Außerdem müssen Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht hergestellt werden können. Beschäftigte sind verpflichtet, diese Masken zu tragen.

Gemäß der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (Anhang Abschnitt 4, Absatz 2) können alle Mitarbeitenden, die regelmäßig mehr als 30 Minuten am Stück pro Tag eine FFP2 Masken tragen müssen, eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die bisherigen Rundschreiben des Arbeitsschutzausschusses der EKHN, zu finden u.a. im Intranetauftritt des Referats Personalrecht.

Information zu Corona-Abstrichentnahme und Antigen-Schnelltest durch die BAD GmbH:

Im Übrigen weisen wir auf ein weiteres Angebot (für die Bereiche Kindertagesstätten und ambulante Pflege siehe unten) zum Abklären einer möglichen Infektion hin. Im Zeitraum vom 01. Februar bis zunächst 31. März 2021 können bei unserem B·A·D Gesundheitsdienstleister in den Gesundheitszentren Mainz und Darmstadt Corona kostenfreie Abstrichentnahmen und Antigen-Schnelltests durchgeführt werden. Näheres entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Für die Terminvereinbarungen mit dem Gesundheitszentrum Mainz nutzen Sie bitte **ausschließlich** den in der Anlage aufgeführten Link. Die Terminvereinbarung erfolgt nur online über das Programm „Terminland“, eine entsprechende Anleitung ist angefügt.

Außerhalb der darin vorgesehenen Zeitfenster ist eine kostenfreie Testung in allen BAD Zentren (Kontaktaten in der Anlage) ebenfalls möglich, jedoch ist dann möglicherweise mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen.

Bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID 19 hinweisen, sollten Sie unbedingt einen PCR-Test bei Hausärzt*innen durchführen lassen und bis zur Klärung Kontakte vermeiden. Wir empfehlen Ihnen auch in Zweifelsfällen bereits Hausärzt*innen aufzusuchen und ggf. einen zertifizierten Schnelltest durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür werden von der Beihilfe und der Krankenkasse übernommen.

Kindertagesstätten und ambulante Pflege:

Für Mitarbeitende in den Kindertagesstätten und der ambulanten Pflege ist eine Nutzung der o.g. Abstrichentnahme durch die BAD GmbH nicht möglich. Im Bereich der ambulanten Pflege sind regelmäßige Testungen durch Bundesregelungen vorgeschrieben.

Für die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten gelten die Regelungen der einzelnen Länder. Hessen setzt das Angebot der kostenfreien und anlasslosen SARS-Cov-2-Tests für Mitarbeitende in Kindertagesstätten fort. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig und ohne expliziten Anlass auf das Coronavirus testen zu lassen.

In Rheinland-Pfalz wird nun einem erweiterten Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertagesstätten ab dem 25.01.2021 bis zum 31.03.2021 bei Bedarf die Möglichkeit gegeben, sich auf freiwilliger Basis testen zu lassen. Bisher wurden nur Kontaktpersonen der Kategorie I getestet.



Künftig sollen auch Personen, die unter Kategorie II fallen, also nur kurzen oder entfernten Kontakt zu infizierten Personen hatten und damit einem geringeren Infektionsrisiko ausgesetzt waren, die Möglichkeit haben, sich testen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Knötzele'.

Dr.Knötzele
Oberkirchenrätin

Anlagen:

- 1) Information zu Corona-Abstrichentnahme und Antigen-Schnelltest / PCR-Test seitens der BAD GmbH
- 2) Einverständniserklärung
- 3) Kundeninfo Antigen Schnelltest
- 4) Kontaktdatenblatt